

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 447. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Abs. 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2020

mit Wirkung zum 31. August 2019

Präambel

Gemäß § 87 Absatz 2e SGB V hat der Bewertungsausschuss jährlich bis zum 31. August im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen einen bundeseinheitlichen Punktwert als Orientierungswert in Euro zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen festzulegen.

1. Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Absatz 2e SGB V

Bei der Anpassung des Orientierungswertes nach § 87 Absatz 2e SGB V sind gemäß § 87 Absatz 2g SGB V insbesondere

1. die Entwicklung der für Arztpraxen relevanten Investitions- und Betriebskosten, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst sind,
2. Möglichkeiten zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst worden sind, sowie
3. die allgemeine Kostendegression bei Fallzahlsteigerungen, soweit diese nicht durch eine Abstufungsregelung nach § 87 Absatz 2 Satz 3 SGB V berücksichtigt worden ist,

zu berücksichtigen.

2. Ausgangswert für die Anpassung des Orientierungswertes 2020

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 57. Sitzung am 21. August 2018 die Höhe des Orientierungswertes mit 10,8226 Cent zum 1. Januar 2019 festgelegt.

3. Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2020 gemäß § 87 Abs. 2e SGB V

Auf der Grundlage der vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten datengestützten Verfahren beschließt der Bewertungsausschuss, den Orientierungswert zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen gemäß § 87 Absatz 2e SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2020 auf 10,9871 Cent festzulegen.

4. Festlegung zur Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anpassung des Orientierungswertes

Das Institut des Bewertungsausschusses hat in Abstimmung mit den Trägerorganisationen zwei Verfahren zur Berechnung der Veränderungsrate im Rahmen der Festlegung des Orientierungswertes entwickelt. Der Erweiterte Bewertungsausschuss hatte mit der Beschlussfassung zum Orientierungswert 2018 bzw. 2019 die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses aufgefordert, beide Modelle auf Potenziale zur Vereinfachung und Verbesserung zu überprüfen. Hierzu haben die Trägerorganisationen gemeinsam Verbesserungsvorschläge eingebracht und das Institut des Bewertungsausschusses mit entsprechenden Überprüfungen beauftragt. Die im März 2019 gemeinsam von den Trägerorganisationen eingebrachten Verbesserungsvorschläge sind bislang zum Teil umgesetzt. Für die Beratungen zur Anpassung des Orientierungswertes für das Jahr 2021 sind insbesondere die noch nicht in die Verfahren integrierten Verbesserungsvorschläge zu prüfen, zu bewerten und ggf. umzusetzen.

Die Weiterentwicklung des vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten Verfahrens zur Schätzung der Wirtschaftlichkeitsreserven ist zu prüfen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 447. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Abs. 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2020 mit Wirkung zum 31. August 2019

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat gemäß § 87 Abs. 2e SGB V jährlich bis zum 31. August die Höhe des Orientierungswertes für das Folgejahr festzulegen. Bei der Anpassung des Orientierungswertes sind insbesondere die Kriterien gemäß § 87 Absatz 2g SGB V zu beachten.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Der vorliegende Beschluss regelt die gemäß § 87 Absatz 2e SGB V durch den Bewertungsausschuss zu treffende Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2020 auf der Grundlage der in § 87 Absatz 2g SGB V aufgeführten Anpassungskriterien. § 87 Absatz 2g SGB V führt aus, welche Vorgaben bei der jährlich zu vereinbarenden Veränderung des Orientierungswertes zu berücksichtigen sind. Im Gesetz werden die Entwicklung von Investitions- und Betriebskosten in den Arztpraxen, die Möglichkeit zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven und die allgemeine Kostendegression bei Fallzahlsteigerungen, soweit diese nicht bereits durch eine Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen des EBM bzw. durch im EBM vorgesehene Abstaffelungsregelungen erfasst worden sind, genannt.

3. Ausgangswert für die Anpassung

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 57. Sitzung am 21. August 2018 die Höhe des Orientierungswertes mit 10,8226 Cent zum 1. Januar 2019 festgelegt; dies stellt damit die Basis für die Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V dar.

4. Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Abs. 2g SGB V

Bei der Anwendung der Anpassungsfaktoren nach § 87 Absatz 2g SGB V zur Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2020 sind die Veränderungen des Jahres 2018 gegenüber dem Jahr 2017 zu berücksichtigen. Die Daten der Jahre 2017 und 2018 stellen den aktuell verfügbaren Datenbestand dar. Mit der Verwendung aktueller verfügbarer Daten abgeschlossener Jahre setzt der Bewertungsausschuss seine Beschlusspraxis zur Festsetzung des Orientierungswertes für die Jahre 2013 bis 2019 fort.

Der Bewertungsausschuss verfügt mit den vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten Verfahren über eine Grundlage, auf deren Basis die für den Orientierungswert gemäß § 87 Absatz 2g SGB V notwendigen Anpassungen abgeleitet werden können. Die Ergebnisse beider Verfahren wurden bei der Festsetzung der Höhe des Orientierungswertes nach § 87 Abs. 2e SGB V für das Jahr 2020 berücksichtigt.

5. Festsetzung des Orientierungswertes nach § 87 Abs. 2e SGB V für das Jahr 2020

Der nach § 87 Absatz 2e SGB V für 2020 anzuwendende Orientierungswert wird in Höhe von 10,9871 Cent festgesetzt.

6. Festlegung zum weiteren Vorgehen für Anpassungen des Orientierungswertes

Der Bewertungsausschuss erachtet es weiterhin als sachgerecht, für die jährlich bis zum 31. August zu treffende Entscheidung über eine Anpassung des Orientierungswertes auf einer datengestützten Grundlage zu beschließen. Zur Verbesserung dieser Entscheidungsgrundlage sind für die Beratungen für die Anpassung des Orientierungswertes für das Jahr 2021 insbesondere die noch nicht in die Verfahren integrierten Verbesserungsvorschläge zu prüfen, zu bewerten und ggf. umzusetzen.

7. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 31. August 2019 in Kraft. Gemäß Nr. 3 des Beschlusses erfolgt die Festsetzung des Orientierungswertes mit Wirkung zum 1. Januar 2020.